

Dieser hat auch den Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. • 52/413 QBI

§ 14 0 23.5.52
Hinweis
VO 31.7.52
52/695 OBI

§ 14

Heimerziehung

(1) Die Heimerziehung ist nur anzuordnen, Wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

(2) Sie wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

§ 15

Die Schutzaufsicht und die Heimerziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen von den zuständigen Erziehungsorganen durchgeführt.

§ 16

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Kommt der Jugendliche Weisungen, die ihm das Gericht erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten ihre Verpflichtungen nach § 12 nicht erfüllen.

Dritter Abschnitt

Die Strafe

§ 17

Freiheitsentziehung

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann — abgesehen von den Fällen des § 24 — im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 20

(1) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens vier Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als vier Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(3) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigungen geführt hätten.

(4) Zu den Ermittlungen über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Rat des Kreises zuzuziehen.

§ 21

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihr Ziel erreicht hat; anderenfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 22

Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser eingezogen werden.

§ 23

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 ff StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt unzulässig.